# VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 1725/72 DES RATES

## vom 1. August 1972

## zur Angleichung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienstbezüge der in der Schweiz beschäftigten Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1473/72 (2), insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 82 dieses Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der genannten Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind, sind vom Rat durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 600/72 (3) angeglichen worden.

Wegen des erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in der Schweiz im zweiten Halbjahr 1971 ist eine Angleichung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienstbezüge der in der Schweiz beschäftigten Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbar ist, angezeigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 600/72 vorgesehene Berichtigungskoeffizient, der auf die Dienstbezüge der in der Schweiz beschäftigten Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbar ist, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 durch den Berichtigungskoeffizienten 102,6 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. August 1972.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. WESTERTERP

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 160 vom 16. 7. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 1.